

	Worttage M. Pf.		Worttage M. Pf.
shire, New-York, (sämmtliche Anstalten von New-York City, Brooklyn u. Yonkers), im Uebrigen s. 2), Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards Isl., Quebec, Rhode Isl., St. Pierre-Miquelon Isl., Vermont.	1 5	6. Key West (Florida)	1 75
2. Columbia (District), Delaware, Maryland, New-Jersey (ausgenommen Hoboken u. s. w. s. 1), New-York (ausgenommen sämmtliche Anstalten von New-York City, Brooklyn und Yonkers), Pennsylvania.	1 20	7. Bahama-Insel: New Providence	2 55
3. Alabama, Carolina (North- u. South-), Pensacola auf Florida, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, New-Orleans in Louisiana, Michigan, Minnesota (Duluth, Minneapolis und St. Paul) Mississippi, St. Louis in Missouri, Ohio, Tennessee, Virginia (East-), West-Virginia, Wisconsin	1 30	8. Bermuda (Insel)	4 20
4. Arkansas, Colorado, Dakota (North- u. South-), Florida (ausgen. Pensacola u. Key West), Indian Territ., Iowa, Kansas, Louisiana (ausgenommen New-Orleans), Minnesota (ausgen. Duluth, Minneapolis und St. Paul), Missouri (ausgen. St. Louis), Montana, Nebraska, New-Mexiko, Oklahoma Territ., Texas, Wyoming	1 50	Westindien (RO): Antigua	10 10
5. Arizona, California, Columbia (Britisch), Idaho Territ., Manitoba, Nevada, North-West Territories, Oregon, Utah, Vancouver Island, Washington	1 60	Barbados	10 20
		Cuba, und zwar: Havana	2 75
		Cienfuegos	3 65
		Santiago de Cuba	4 90
		übrige Anstalten	2 95
		Curacao	9 40
		Dominica (kleine Antillen-Insel)	9 40
		Grenada	10 20
		Guadeloupe	9 25
		San Domingo:	
		Haïti, Republik: Môle St. Nicolas	7 5
		Cap Haïtien u. Port au Prince	8 5
		Gonaïves, Jacmel, Mira goane, Petit goave, St. Marc	8 70
		San Domingo, Republik: sämmtliche Anstalten	9 15
		Jamaica	6 —
		Marie-Galante	9 60
		Martinique	9 25
		Porto-Rico	9 25
		St. Christoph (St. Kitts)	10 10
		St. Croix	9 60
		St. Lucia	9 40
		St. Thomas	9 35
		St. Vincent, Westindien	9 80
		Trinidad, Insel	10 75

C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

1. Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

(Siehe Anmerkung am Schluß.)

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Stadt-Fernsprecheinrichtung dient während der Geschäftsstunden der Centralstelle:

- a) zum mündlichen Verkehr der Theilnehmer unter einander mittels des Fernsprechers,
- b) zur Uebermittlung von Nachrichten an die Centralstelle behufs der Weiterbeförderung.

2. Art des Anschlusses. Auf Kosten der Reichs-Post- u. Telegraphen-Verwaltung wird für jeden Theilnehmer nach der Wohnung, den Geschäftsräumen u. eine Verbindung mit der Centralstelle nebst zugehöriger Fernsprechstelle hergestellt, und diese ihm gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur Benutzung überlassen; die Unterhaltung der Leitung und der Fernsprechstelle erfolgt ebenfalls auf Kosten der Verwaltung. Für vorläufige oder fahrlässige Beschädigungen der Apparate und Zubehörtheile haftet der Theilnehmer. Derselbe verpflichtet sich außerdem, die Apparate auf eigene Rechnung gegen Feuergefahr zu versichern und in jedem Falle für einen durch etwaigen Brandschaden der Verwaltung entstehenden Nachtheil voll aufzukommen. Letztere Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der Apparate und des Batterieschranks nebst Inhalt, sondern auch auf den Ersatz der Zimmer- bez. Zuführungsleitungen innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebäudes.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Leitung in das von dem Theilnehmer bewohnte Haus nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, sowie zur Anbringung nicht allein der Vorrichtungen, welche für die Einrichtung von Sprechstellen in dem Hause, sondern auch aller derjenigen Vorrichtungen, welche zum Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlich sind, z. B. Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Theilnehmers. Die Beibringung dieser Genehmigung des Hauseigenthümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanchlusses.

Eine Vermiethung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen u. desselben Gebäudes oder Grundstückes Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bez. unter einander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier u.) bewirkt werden.

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. In die Fernsprechleitung eines